

Aktenzeichen:

2 RU 178/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 25. März 1964

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 25. März 1964, an der mitgewirkt haben

Bundesrichter D e m i a n i
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. B a r e s e l
und Bundesrichter H u n g e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter T i e d t
und Bundessozialrichter D r e w s
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1963 wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Ehemann und Vater der Kläger, der Kraftfahrzeughändler Heinrich K. (K.), ist in der Nacht zum 8. Februar 1959 durch einen Verkehrsunfall tödlich verunglückt. Er befand sich mit seinem Kraftwagen unterwegs von Lünen nach seinem Wohnort Hamm. In Lünen hatte er sich mit einigen Personen seines Bekanntenkreises mehrere Stunden in einer Gastwirtschaft aufgehalten und mit deren Inhaber über den Verkauf eines Personenkraftwagens verhandelt. Der Antritt der Rückfahrt von Lünen hatte sich wegen starken Nebels bis gegen 2,30 Uhr verzögert. K. steuerte den Kraftwagen selbst. Auf der Kamener Straße in Lünen prallte er gegen einen Lichtmast. An den Folgen dieses Unfalls ist er wenige Tage später gestorben. Die Blutprobe wies nach der Auswertung in der chemischen Untersuchungsanstalt Dortmund einen Blutalkoholwert von 1,4 ‰ auf.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 27. November 1959 den Hinterbliebenenanspruch mit der Begründung ab, durch das mehrstündige Verweilen K's. in der Gastwirtschaft in Lünen sei der ursächliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gelöst worden; außerdem sei K. infolge nicht betriebsbedingten Alkoholgenusses im Zeitpunkt des Unfalls fahruntüchtig gewesen.

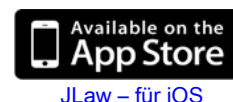
Mit der Klage hiergegen haben die Kläger vorgebracht: Der Aufenthalt K's. in Lünen habe bis kurz vor Antritt der Rückfahrt geschäftlichen Zwecken gedient. K. habe die Fahrt in nüchternem Zustand angetreten. Der Unfall sei vor allem auf Sichtbehinderung durch den Nebel in einer Straßenkurve zurückzuführen. Die Wirkung des genossenen Alkohols habe hierbei keine Rolle gespielt; das gehe vor allem daraus hervor, daß in unmittelbarer Nähe der Unfallstelle etwa eine halbe Stunde später infolge der Witterungsverhältnisse und der gefährlichen Straßenkurve ein Motorradfahrer, der nicht unter Alkoholkwirkung gestanden habe, tödlich verunglückt sei.

Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat der Klage durch Urteil vom 22. September 1961 stattgegeben. Im Berufungsverfahren haben die

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Kläger ihren Hinweis auf den tödlichen Unfall eines nüchternen Krafttradfahrers wiederholt. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf Grund dieses Vorbringens bei der zuständigen Polizeidienststelle den Aktenvorgang 36 Js 408/59 der Staatsanwaltschaft (StA) beim Landgericht (LG) Dortmund ermittelt und diese Akten am 27. März 1963 zum Verfahren beigezogen.

Im Termin zur Berufungsverhandlung vom 14. Juni 1963 ist nur die Beklagte vertreten gewesen. Laut Sitzungsniederschrift ist festgestellt worden, daß die Prozeßbevollmächtigten der Kläger ordnungsmäßig unter dem Hinweis zum Termin geladen worden seien, daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden oder eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen könne. Im Termin zur Berufungsverhandlung hat der Vertreter der Beklagten Entscheidung nach Lage der Akten beantragt. Das LSG hat diesem Antrag entsprochen und durch Urteil vom 14. Juni 1963 die Klage abgewiesen.

Am Ende des Tatbestandes dieses Urteils ist vermerkt, daß die Akten der StA bei dem LG Dortmund, Az. 15 Js 137/59 und 36 Js 408/59, vorgelegen haben. Die Akten 15 Js 137/59 betreffen die Ermittlungssache zu dem tödlichen Verkehrsunfall K's; die Akten 36 Js 408/59 betreffen die Ermittlungssache zu dem tödlichen Verkehrsunfall eines angetrunkenen Fußgängers, der am 8. Februar 1959 gegen 3,25 Uhr in Lünen auf der Kamener Straße an der Einmündung der Waldstraße von einem Personenkraftwagen angefahren wurde.

Zur Begründung des Berufungsurteils ist im wesentlichen ausgeführt: Der Versicherungsschutz K's. auf der zum Unfall führenden Fahrt sei nicht dadurch ausgeschlossen gewesen, daß sich K. vor Antritt der Fahrt längere Zeit in einer Gastwirtschaft aufgehalten habe. Wohl aber sei der Versicherungsschutz im Zeitpunkt des Unfalls wegen alkoholbedingter relativer Fahruntüchtigkeit K's. entfallen. K., der mit einem Blutalkoholgehalt von 1,4 ‰ den Kraftwagen gesteuert habe, sei bei Antritt der Fahrt nicht in der Lage gewesen, die Grenzen seiner Fahrtüchtigkeit zu erkennen; sonst hätte er das Steuer für diese Fahrt einem Mit-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

fahrer überlassen. Im Verlauf der Fahrt habe er die durch die Witterungsverhältnisse bedingten Verkehrsschwierigkeiten nicht richtig eingeschätzt. Er habe nicht beachtet, daß die Straße streckenweise in Nebel gehüllt gewesen sei. Die anfangs niedrig gehaltene Geschwindigkeit habe er auf einer nebefreien Strecke zu stark erhöht und sich dadurch außerstande gesetzt, ein Abweichen von der Fahrbahn infolge plötzlich aufgetretener Sichtbehinderung zu vermeiden. Dieses Fehlverhalten sei nur durch den Alkoholgenuß hervorgerufen worden. Die Kurve, in der sich der Unfall ereignet habe, sei nicht gefährlich gewesen. Ein nicht durch Alkoholeinwirkung sorglos gewordener Kraftfahrer wäre jedenfalls in der Lage gewesen, bei dem plötzlichen Auftreten einer Nebelbank die Geschwindigkeit so zu vermindern, daß er auch bei der durch den Nebel erschwerten Sicht die sanfte Rechtskurve ohne Gefahr hätte passieren können.

Der Hinweis der Kläger auf einen weiteren in der Nähe der Unfallstelle K'. um etwa dieselbe Zeit eingetretenen tödlichen Verkehrsunfall sei nicht geeignet, den Klaganspruch zu rechtfertigen. Aus den beigezogenen Akten 36 Js 408/59 ergebe sich, daß kurz nach dem Unfall K's. unweit der Unfallstelle ein unter erheblichem Alkoholeinfluß stehender Fußgänger von einem Kraftfahrzeug angefahren und getötet worden sei. Entgegen der Meinung der Kläger lasse sich aus diesem Unfallgeschehen schließen, daß nicht die Witterungsverhältnisse, sondern der Alkoholgenuß die Unfallursache auch bei K. gewesen sei. Da nur zwei Verkehrsteilnehmer an der fraglichen Stelle verunglückt seien und diese unter erheblichem Alkoholeinfluß gestanden hätten, müsse angenommen werden, daß die widrigen Verkehrsverhältnisse ein verkehrsgerechtes Verhalten nicht unmöglich gemacht hätten. Die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit K's. sei daher die rechtlich allein wesentliche Ursache seines Unfalls gewesen.

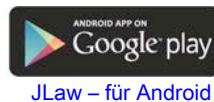
Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Das Urteil ist den Prozeßbevollmächtigten der Kläger am 10. August 1963 zugestellt worden. Sie haben hiergegen am 10. September 1963 Revision eingelegt und sie gleichzeitig begründet. Sie rügen Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch Verletzung des § 127 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), ferner Verletzung der Pflicht des LSG zur Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG).

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -

und Überschreitung der gesetzlichen Grenzen des Rechts auf freie richterliche Überzeugungsbildung (§ 128 Abs. 1 SGG).

Dazu führt die Revision aus:

Das LSG sei zur Feststellung der alkoholbedingten Fahrunfähigkeit K's. gelangt, ohne berücksichtigt zu haben, daß der Mitfahrer P----- als Zeuge bekundet habe, K. habe den Kraftwagen gerade wegen der ungünstigen Witterungsverhältnisse selbst gesteuert.

Für eine vollständige Aufklärung des Sachverhalts ermangele es der Feststellung, mit welcher Geschwindigkeit K. zur Unfallzeit gefahren sei; mindestens hätte sich das LSG mit der unter Beweis gestellten Behauptung der Kläger auseinandersetzen müssen, daß K. auf der der Unfallstelle vorgelagerten nebelfreien Strecke von etwa 500 m nur mit höchstens 40 km/h gefahren sei.

Ungeklärt sei auch die Frage geblieben, ob ein nicht unter Alkoholeinwirkung stehender Kraftfahrer in der damaligen Verkehrssituation verunglückt wäre. Daß die Kurve, in der es zu dem Unfall K's. gekommen sei, „fahrtechnische Schwierigkeiten geboten habe, hätte nachgeprüft werden müssen. Dabei hätte sich ergeben, daß ein nüchterner Motorradfahrer etwa zu derselben Zeit in der Kurve ebenfalls tödlich verunglückt sei und daß wegen der Gefährlichkeit der Kurve aus Anlaß der Unfälle ein Richtungspfeil aufgestellt worden sei.

Die Verletzung des § 127 SGG liege darin, daß zuungunsten der Kläger entschieden worden sei, obwohl die im Termin zur Berufungsverhandlung nicht vertreten gewesenen Kläger nicht erfahren hätten, daß verfahrensfremde Akten zu Beweis Zwecken beigezogen worden seien, aus denen sich ergebe, daß in der Nähe der Unfallstelle K's. in der Nacht zum 8. Februar 1959 ein angetrunkener Fußgänger von einem Kraftwagen angefahren worden sei. Abgesehen davon, daß an diesem Verkehrsunfall ein nüchterner Kraftwagenfahrer beteiligt gewesen sei, hätte aus diesen Beweisunterlagen das LSG ohne vorherige Anhörung der Kläger keine für sie ungünstigen Schlüsse ziehen dürfen. Überdies habe es sich bei diesem Unfall gar nicht um den behaupteten Unfall eines Motorradfahrers gehandelt. Bei einem ordnungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

mäßig zustande gekommenen Beweisergebnis hätte das LSG nicht zu der Auffassung gelangen können, daß eine relative Fahruntüchtigkeit K's. die alleinige Ursache des Unfalls gewesen sei.

Die Kläger beantragen,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des SG Dortmund vom 22. September 1961 zu-
rückzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie pflichtet den Ausführungen des angefochtenen Urteils bei und führt zur Entgegnung auf die Verfahrensrügen der Revision aus: Das LSG habe die Beweisergebnisse erschöpfend berücksichtigt, aus ihnen nur andere Schlußfolgerungen gezogen, als die Kläger für richtig gehalten haben. Auf die von der Revision vermißte Feststellung der genauen Fahrgeschwindigkeit im Zeitpunkt des Unfalls sei es für die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts nicht angekommen; der Beweisschluß des LSG, K. sei infolge Alkoholeinwirkung gehindert gewesen, seine Geschwindigkeit im Augenblick der Gefahr dem Grade der Sichtbehinderung anzupassen, sei fehlerfrei. Ein Verstoß gegen § 127 SGG entfalle, weil sich die Kläger bei Erscheinen in der mündlichen Verhandlung über den Inhalt der beigezogenen Akten hätten unterrichten können. Dadurch, daß sie nicht erschienen seien, sei das LSG jedenfalls an der Entscheidung nach Lage der Akten nicht gehindert gewesen.

II

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist statthaft, da das Berufungsverfahren an wesentlichen Mängeln leidet, die ordnungsmäßig gerügt worden sind (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Annahme des LSG, die auf Alkoholgenuß zurückzuführende - relative - Fahruntüchtigkeit K's. sei die alleinige Ursache des Kraftfahrzeugunfalls gewesen, dem K. in der Nacht zum 8. Februar 1959 erlegen ist, wird von der Revision mit Recht beanstandet. Die Kläger haben u.a. zur Begründung ihres Entschädigungsanspruchs geltend gemacht, daß eine halbe Stunde nach dem Unfall K's. unweit der Unfallstelle - in der Straßenkurve - ein im nüchternen Zustand befindlicher Motorradfahrer auch verunglückt sei. Auf Grund dieses Vorbringens hat das LSG zwar die über einen in Lünen auf der Kamener Straße in der Nacht zum 8. Februar 1959 geschehenen weiteren Kraftfahrzeugunfall vorhandenen Akten der StA bei dem LG Dortmund Az. 36 Js 408/59 zum Verfahren beigezogen und im Wege des Urkundenbeweises für die Entscheidung verwertet. Hierbei sind jedoch, wie die Revision mit Recht beanstandet, zwingende verfahrensrechtliche Vorschriften außer acht gelassen worden.

Das Berufungsgericht hatte, wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist und auch von der Beklagten nicht in Abrede gestellt wird, den Prozeßbevollmächtigten der Kläger die Beziehung der angeführten Ermittlungsakten nicht bekanntgegeben. Trotzdem hat es entsprechend dem Hinweis gemäß § 110 Satz 2 SGG in dem anberaumten Termin nach Lage der Akten über den Entschädigungsanspruch der Kläger entschieden und unter Verwertung der beigezogenen Akten den Versicherungsschutz K's. für den Unfall wegen alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verneint. Es hat seine Entscheidung wesentlich mit auf die aus den beigezogenen Akten festgestellte Tatsache gestützt, daß bei einem weiteren Kraftfahrzeugunfall, der sich in der Nähe der Unfallstelle K's. kurze Zeit später zuge tragen habe, auch ein alkoholbeeinflusster Verkehrsteilnehmer zu Tode gekommen sei. Damit hat das LSG gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs der Beteiligten (§ 62 SGG) verstoßen. Die Ermittlungsakten über diesen weiteren Unfall hätte das LSG bei seiner Urteilsfindung nur verwerten dürfen, wenn die Kläger Gelegenheit gehabt hätten, sich zu dem

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

von LSG für rechtserheblich gehaltenen Inhalt dieser Akten zu äußern. Das war jedoch nicht der Fall. Es kann dahingestellt bleiben, ob insoweit eine Verletzung des § 127 SGG vorliegt, der eine "Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung" erfordert. Denn jedenfalls hat das LSG durch die von der Revision mit substantiierten Darlegungen angegriffene Verfahrensweise die ihm nach § 128 Abs. 2 SGG obliegende Pflicht verletzt, der Entscheidung nicht einen Sachverhalt zugrunde zu legen, der auch nur teilweise den Beteiligten unbekannt ist und zu dem sie sich nicht haben äußern können (vgl. BSG 8, 159; Peters/Sautter/Wolff, Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit, 3. Aufl., Anm. 4 S. II/128-18- zu § 128 SGG mit weiteren Nachweisen). Dem Erfordernis der Wahrung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs nach dieser Vorschrift wäre im vorliegenden Falle nur genügt gewesen, wenn das LSG in der Nachricht vom Termin zur Berufungsverhandlung (§ 110 SGG) die Kläger darauf hingewiesen hätte, daß die fraglichen verfahrensfremden Akten dem Gericht vorliegen; es hätte hierfür ausgereicht, daß den Beteiligten überhaupt die Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie im Termin erschienen. Da aber im vorliegenden Falle dieser Hinweis erkennbar unterblieben ist und die Kläger im Termin ausbleiben durften, hatten sie keine Gelegenheit erhalten, zu dem für die Entscheidung erheblichen Akteninhalt Stellung zu nehmen. Die Beklagte meint zu Unrecht, daß den Klägern die Gelegenheit zur Äußerung gegeben gewesen sei, da es in ihrem Belieben gestanden habe, in der mündlichen Verhandlung zu erscheinen. Der Umstand, daß ein unter Hinweis auf § 110 Satz 2 SGG geladener Beteiligter ausbleibt, rechtfertigt nicht ohne weiteres die Annahme, daß er sich seines Rechts auf rechtliches Gehör begeben wollte. Im vorliegenden Falle konnten die Kläger bei ihrem Entschluß, den Termin nicht wahrzunehmen, nicht berücksichtigen, daß aus Gründen weiterer Beweiserhebung ihre Anwesenheit zweckmäßig gewesen wäre. Das LSG hat daher durch die Verwertung der Akten 36 Js 408/59 der StA bei dem LG Dortmund § 128 Abs. 2 SGG verletzt. Dieser verfahrensrechtliche Verstoß ist ein wesentlicher Mangel im Berufungsverfahren im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts - BVerwG - vom 16. Dezember 1954 in JZ 1955, 648).



- 9 -

Dieser Verfahrensmangel erschöpft sich nicht in dem Unterlassen der Benachrichtigung der Kläger von der Beizichung und der Verwertung der angeführten Akten. Das LSG hat bei der Berücksichtigung des sich aus diesen Akten ergebenden Unfallvorgangs, bei dem ein angetrunkener Fußgänger von einem nüchternen Kraftwagenfahrer angefahren worden ist, außer acht gelassen, daß die Kläger geltend gemacht hätten, es sei in der Nähe der Unfallstelle K's. unter vergleichbaren äußeren Umständen eine halbe Stunde später ein nicht unter Alkoholeinfluß stehender Motorradfahrer tödlich verunglückt. Dieses für die Entscheidung des vorliegenden Falles vom materiellrechtlichen Standpunkt des LSG aus erhebliche Vorbringen der Kläger hätte das LSG zur weiteren Klärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) veranlassen müssen. Es hätte vor allem den Klägern Gelegenheit gegeben werden müssen, sich dazu zu äußern, ob auf der Kamener Straße in Lünen um die fragliche Zeit auch ein Motorradunfall - möglicherweise als dritter Verkehrsunfall - stattgefunden hat.

Die hiernach in der Verletzung des § 128 Abs. 2 SGG und des § 103 SGG liegenden Verfahrensmängel, die den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechend gerügt worden sind, rechtfertigen somit die Statthaftigkeit der Revision der Kläger. Es bedarf nicht der Prüfung, ob das Verfahren des Berufungsgerichts noch an den weiteren Verfahrensmängeln leidet, die von der Revision geltend gemacht worden sind.

Die Revision ist begründet. Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Verletzung der §§ 128 Abs. 2 und 103 SGG. Der nach § 162 Abs. 2 SGG erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen der Verletzung dieser Verfahrensvorschriften und dem Urteil ist gegeben, weil das LSG möglicherweise anders entschieden hätte, wenn es gesetzlich einwandfrei verfahren wäre. Das Urteil des LSG ist daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Gleichzeitig ist der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das Bundessozialgericht

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

kann in der Sache nicht selbst entscheiden (vgl. § 170 Abs. 2 Satz 1 SGG). In Fällen der vorliegenden Art fehlt der als Voraussetzung für die Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallereignis nur dann, wenn die alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit für den Eintritt des Unfalls die einzige rechtlich erhebliche Ursache im Sinne der im Recht der UV herrschenden Kausallehre gewesen ist. Der Versicherungsschutz ist also nicht ausgeschlossen, wenn bei dem Zustandekommen des Unfalls ein mit dem Zurücklegen des versicherten Weges zusammenhängender Umstand als wesentliche Teilursache mitgewirkt hat. Ob ein solcher Umstand, etwa die verkehrsgefährdende Beschaffenheit des Unfallortes, neben der Alkoholbeeinflussung des Verunglückten als rechtlich wesentliche mitwirkende Ursache des Unfalls in Betracht kommt, kann nur das Ergebnis einer vergleichenden Wertung der Unfallursachen sein (vgl. BSG 12, 242; SozR RVO § 542 aF Bl. Aa 56 Nr. 58). Für eine solche Abwägung der vorhandenen Unfallursachen reichen die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht aus. Die Entscheidung hängt mit davon ab, ob andere Kraftfahrer unter den gleichen Verkehrsumständen, denen K. im Zeitpunkt des Unfalls ausgesetzt war, auch verunglückt sind, obwohl sie keinen Alkohol genossen hatten. Den aus den beigezogenen Akten ersichtlichen Unfallvorgang hat das LSG unter Berücksichtigung eines unter Alkoholeinwirkung stehenden Fußgängers gewürdigt, ohne zu prüfen, ob bei diesem Unfall außer dem verkehrswidrigen Verhalten des Angetrunkenen auch sonstige Fahrschwierigkeiten des nüchternen Kraftwagenfahrers in Betracht kamen. Außerdem bedarf es noch der Klärung durch das Tatsachengericht, ob auch ein nüchterner Motorradfahrer unweit der Unfallstelle K's. verunglückt ist, so daß möglicherweise aus einer Häufung der Unfälle Rückschlüsse auf die Bedeutung der Straßenbeschaffenheit und der Sichtbehinderung als Ursachen für die Entstehung der Unfälle gezogen werden können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)